



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Februar 2014  
(OR. en)**

6162/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0207(COD)**

---

**EF 44  
ECOFIN 118  
CODEC 318**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12386/10 EF 83 ECOFIN 460 CODEC 715
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE .../.../ DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) [ <b>erste Lesung</b> ] – <i>Politische Einigung</i>

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 13. Juli 2010 den obengenannten Vorschlag unterbreitet.
2. Der Vorschlag wurde am 13. September 2010 der Gruppe "Finanzdienstleistungen" vorgelegt. Er wurde von der Gruppe fünfundzwanzig Mal unter verschiedenen Ratsvorsitzen, darunter fünf Mal unter litauischem Vorsitz, geprüft.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter beschloss auf seiner Tagung vom 16. Juni 2011, den Vorsitz zu beauftragen, informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine mögliche frühzeitige Einigung aufzunehmen.
4. Am 25. Mai 2011 wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) über den Bericht des Berichterstatters, Herrn Simon, abgestimmt. Die erste Phase der Verhandlungen endete, als der Berichterstatter beschloss, seinen Bericht dem Plenum Anfang 2012 vorzulegen, ohne die Verhandlungen mit dem Rat abzuschließen.
5. Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments fand am 16. Februar 2012 statt; der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung wurde mit sehr wenigen Abänderungen wieder bestätigt.
6. Insgesamt fanden acht Triloge statt, fünf davon unter litauischem Vorsitz. Auf der Grundlage des dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Dezember 2013 übertragenen Mandats schloss der Ratsvorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament am 17. Dezember 2013 mit einer Einigung *ad referendum* der beiden Parteien über den Wortlaut der Richtlinie ab.
7. Der Ratsvorsitz unterbreitete dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 20. Dezember 2013 den ausgehandelten Text. Alle Delegationen billigten die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung.
8. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung stimmte am 9. Januar 2014 einstimmig für den vereinbarten Text.
9. Der Vorsitz des Ausschusses für Wirtschaft und Währung teilte dem Ratsvorsitz am 10. Januar 2014 in einem Schreiben mit, dass er, sollte der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.

10. Der dem Schreiben beigefügte Text ist in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben. Dieser Text entspricht genau dem Text, der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 20. Dezember 2013 gebilligt wurde. Neuer Text gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist in der englischen Fassung durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet.

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- zu bestätigen, dass über den in der Anlage beigefügten Text Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament besteht,
- dem Rat zu empfehlen, dass er eine politische Einigung über den Wortlaut dieser Richtlinie annimmt.

Nach der Annahme der politischen Einigung wird der Text den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überprüfung zugeleitet, damit der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament übermittelt, damit er vom Plenum in zweiter Lesung ohne Abänderung gebilligt wird.

---

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE .../.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom [...]  
über Einlagensicherungssysteme [Neufassung]  
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Übermittlung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

(...)

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 1.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>\*</sup> ist in wesentlichen Punkten geändert worden<sup>\*\*</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Um Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, müssen bestimmte Unterschiede zwischen den für diese Institute geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Einlagensicherungssysteme beseitigt werden.
- (...)
- (3) Diese Richtlinie trägt sowohl unter dem Aspekt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Aspekt des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Kreditinstitute bei und erhöht gleichzeitig die Stabilität des Bankensystems und den Schutz der Einleger. Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Ausfalls eines Kreditinstitutes und dessen negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Vertrauen der Einleger ist es wünschenswert, nicht nur Bestimmungen zur Entschädigung von Einlegern vorzusehen, sondern den Mitgliedstaaten auch ausreichende Flexibilität einzuräumen, um die Einlagensicherungssysteme in die Lage zu versetzen, Maßnahmen durchzuführen, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Forderungen gegenüber Einlagensicherungssystemen verringern. Diese Maßnahmen sollten in jedem Fall mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.
- (3a) Um der fortschreitenden Integration im Binnenmarkt Rechnung zu tragen, sollte die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Einlagensicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten oder der Schaffung grenzüberschreitender Systeme auf freiwilliger Basis bestehen. Die Mitgliedstaaten sollten für eine ausreichende Stabilität und ausgewogene Zusammensetzung der neuen und der bestehenden Einlagensicherungssysteme sorgen. Negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, beispielsweise wenn lediglich Kreditinstitute mit einem hohen Risikoprofil an ein grenzüberschreitendes Einlagensicherungssystem angeschlossen werden, sollten vermieden werden.

- (4) Nach der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist<sup>1</sup> muss die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG vorlegen. Die vorliegende Richtlinie betrifft die Harmonisierung der Finanzierungsmechanismen für Einlagensicherungssysteme, die Einführung risikoabhängiger Beiträge und die Harmonisierung des Umfangs der erfassten Produkte und Einleger.
- (5) Die Richtlinie 94/19/EG hat auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung beruht. Infolgedessen besteht in der Europäischen Union gegenwärtig eine Vielzahl von Einlagensicherungssystemen mit sehr unterschiedlichen Merkmalen. Durch die Formulierung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten gemeinsamen Anforderungen wird ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Union geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Einlagensicherungssysteme dasselbe Maß an Stabilität aufweisen. Gleichzeitig sind diese gemeinsamen Anforderungen von größter Bedeutung für die Beseitigung von Marktverzerrungen. Diese Richtlinie leistet daher einen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts.
- (6) Die Einleger werden infolge dieser Richtlinie einen erheblich besseren Zugang zur Einlagensicherung erhalten und zwar dank einer umfassenderen und präziser festgelegten Deckung, kürzerer Erstattungsfristen, verbesserter Informationen und solider Finanzierungsanforderungen. Dadurch wird sich das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzstabilität im gesamten Binnenmarkt verbessern.
- (6a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass im Rahmen ihrer Einlagensicherungssysteme solide Praktiken der Geschäftsführung umgesetzt werden und dass diese Systeme einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 68 vom 13.3.2009, S. 3.

- (7) Im Falle der Schließung eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts müssen die Einleger der Zweigstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen belegen sind, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, durch dasselbe Sicherungssystem wie die übrigen Einleger des Instituts geschützt sein.
- (7a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Institute in deren Geltungsbereich aufzunehmen, die zwar der Definition für Kreditinstitute entsprechen, jedoch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 der Richtlinie 2013/36/EU fallen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke dieser Richtlinie beschließen können, dass die Zentralorganisation und alle an diese angeschlossenen Kreditinstitute wie ein einziges Kreditinstitut behandelt werden.
- (8) Diese Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass alle Kreditinstitute einem Einlagensicherungssystem beitreten müssen. Ein Mitgliedstaat, der Zweigstellen eines Kreditinstituts, das seinen Sitz in einem Drittland hat, zulässt, sollte entscheiden, wie die Richtlinie auf solche Zweigstellen anzuwenden ist, und dabei der Notwendigkeit des Schutzes der Einleger und des Erhalts eines intakten Finanzsystems Rechnung tragen. Einleger bei solchen Zweigstellen sollten von den für sie geltenden Sicherungsvorkehrungen in vollem Umfang Kenntnis erhalten.
- (9) Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es Systeme gibt, die das Kreditinstitut selbst schützen (institutsbezogene Sicherungssysteme) und insbesondere dessen Liquidität und Solvenz sicherstellen. Sind solche Systeme von Einlagensicherungssystemen getrennt, so sollte bei der Festlegung der Beiträge ihrer Mitglieder an Einlagensicherungssysteme ihrer zusätzlichen Schutzfunktion Rechnung getragen werden. Die harmonisierte Deckungssumme sollte Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, nur dann betreffen, wenn diese eine Entschädigung der Einleger vorsehen.
- (9a) Jedes Kreditinstitut sollte Teil eines gemäß dieser Richtlinie anerkannten Einlagensicherungssystems sein, um auf diese Weise ein hohes Verbraucherschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditinstitute sicherzustellen und Aufsichtsarbitrage zu verhindern. Ein Einlagensicherungssystem sollte diesen Schutz jederzeit bieten können.

(9b) Kernaufgabe eines Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstitutes. Einlagensicherungssysteme sollten diesen Schutz auf verschiedene Weise gewährleisten können. Sie sollten in erster Linie dazu dienen, Einleger gemäß dieser Richtlinie zu entschädigen (reine Entschädigungsfunktion ("paybox")).

(9ba) Einlagensicherungssysteme sollten ihre Finanzmittel auch zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten nach den in der [Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken] festgelegten Bedingungen verwenden können.

(9c) Sofern nach einzelstaatlichem Recht zulässig, sollten die Einlagensicherungssysteme ferner über eine reine Entschädigungsfunktion hinausgehen und die verfügbaren Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz heranziehen können, um so die Kosten für die Entschädigung der Einleger und andere negative Auswirkungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sollten jedoch innerhalb eines eindeutig festgelegten Rahmens durchgeführt werden und in jedem Fall mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Einklang stehen. Die Einlagensicherungssysteme sollten unter anderem über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung der Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken verfügen. Die Gewährung einer Maßnahme sollte für das Kreditinstitut mit Auflagen verknüpft sein, die mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte des Einlagensicherungssystems beinhalten. Die Kosten der ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz sollten nicht über den Kosten liegen, die zur Erfüllung des gesetzlichen oder vertraglichen Mandats des jeweiligen Einlagensicherungssystems in Bezug auf den Schutz der gedeckten Einlagen des Kreditinstituts oder aber des Instituts selbst erforderlich sind.

(...)

(10) Die Einlagensicherungssysteme sollten auch die Form eines institutsbezogenen Sicherungssystems annehmen können. Auf institutsbezogene Sicherungssysteme wird in Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen und sie können von den zuständigen Behörden als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden, wenn sie alle in dem genannten Artikel und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen.

(10a) Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für vertragliche oder institutsbezogene Sicherungssysteme gelten, die nicht amtlich als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, mit Ausnahme einiger weniger Vorschriften für Werbung und Informationen für Einleger im Falle des Ausschlusses oder des Austritts einer Bank. Für diese Systeme gelten in jedem Fall weiterhin die Bestimmungen über staatliche Beihilfen.



(11) Die unionsweit unkoordinierte Aufstockung der Deckung während der Finanzkrise hat in einigen Fällen dazu geführt, dass Einleger ihre Einlagen auf Banken in Ländern mit höherer Einlagensicherung umgeschichtet haben. Durch diese unkoordinierte Aufstockung wurde den Banken in Krisenzeiten Liquidität entzogen. In stabilen Zeiten ist es möglich, dass eine unterschiedliche Deckung die Einleger dazu veranlasst, anstatt des für sie am besten geeigneten Produktes die höchste Deckungssumme zu wählen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine solche unterschiedliche Deckung zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alle anerkannten Einlagensicherungssysteme einen harmonisierten Deckungsumfang gewährleisten, unabhängig davon, an welchem Ort in der Union sich die Einlagen befinden. Es sollte allerdings möglich sein, bestimmte Einlagen, die durch persönliche Umstände von Einlegern bedingt sind, für begrenzte Zeit in höherem Umfang zu decken.

(...)

(12) Für alle Einleger sollte die gleiche Deckung gelten, unabhängig davon, ob die Währung eines Mitgliedstaats der Euro ist. Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf.

(13) Zum einen sollte die mit dieser Richtlinie festzusetzende Deckung so festgelegt werden, dass im Interesse sowohl des Verbraucherschutzes als auch der Stabilität des Finanzsystems möglichst viele Einlagen erfasst werden. Zum anderen sollten die Finanzierungskosten der Einlagensicherungssysteme berücksichtigt werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, den harmonisierten Deckungsbetrag auf 100 000 EUR festzusetzen.

(14) In dieser Richtlinie gilt die harmonisierte Obergrenze grundsätzlich pro Einleger und nicht pro Einlage. Zu berücksichtigen sind daher auch die Einlagen von Einlegern, die nicht als Inhaber eines Kontos figurieren oder die nicht die ausschließlichen Inhaber sind. Der Schwellenwert sollte daher für jeden identifizierbaren Einleger gelten. Der Grundsatz, wonach der Schwellenwert auf jeden identifizierbaren Einleger anzuwenden ist, sollte nicht für Organisationen für gemeinsame Anlagen gelten, die unter besondere Schutzvorschriften fallen, die auf solche Einlagen keine Anwendung finden.

- (14a) Die mit der Richtlinie 2009/14/EG eingeführte feste Deckungssumme von 100 000 EUR hat einige Mitgliedstaaten in die besondere Lage versetzt, dass sie ihre einzelstaatliche Deckungssumme senken müssen – mit dem Risiko eines Vertrauensverlustes auf Seiten der Einleger. Zwar ist die Harmonisierung von wesentlicher Bedeutung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität im Binnenmarkt zu gewährleisten, doch sollte dem Risiko eines Vertrauensverlustes auf Seiten der Einleger Rechnung getragen werden. Daher sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Mitgliedstaaten, die vor Annahme der Richtlinie 2009/14/EG eine höhere Deckungssumme als die harmonisierte Summe vorgesehen haben, vorübergehend diese höhere Summe anwenden dürfen, wobei diese Regelung allerdings in Geltungsdauer und -umfang begrenzt sein und der betreffende Mitgliedstaat die Zielausstattung und die in das System eingezahlten Beiträge proportional anpassen sollte. Da es bei einer unbegrenzten Deckungssumme unmöglich ist, die Zielausstattung anzupassen, wäre es zweckmäßig, die genannte Möglichkeit lediglich für Mitgliedstaaten vorzusehen, die am 1. Januar 2008 eine Deckungssumme angewendet haben, die innerhalb einer bestimmten festgelegten Bandbreite zwischen 100 000 EUR und 300 000 EUR liegt. Um die Auswirkungen unterschiedlicher Deckungssummen zu begrenzen und angesichts des Umstands, dass die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie zum 31. Dezember 2018 überprüfen wird, ist es angebracht, diese Möglichkeit nur bis höchstens 31. Dezember 2018 zuzulassen.
- (14b) Einlagensicherungssysteme sollten die Verbindlichkeiten eines Einlegers nur dann gegen dessen Erstattungsforderungen verrechnen dürfen, wenn diese Verbindlichkeiten zum oder vor dem Zeitpunkt der Insolvenz fällig geworden sind. Eine solche Verrechnung sollte nicht die Fähigkeit der Systeme beeinträchtigen, Einlagen innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen zurückzuzahlen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Rechte von Systemen in einem Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren eines Kreditinstituts zu ergreifen.
- (14c) Eine Erstattung sollte nicht in Frage kommen für Einlagen, bei denen im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht die eingezahlten Mittel dem Einleger nicht zur Verfügung stehen, weil der Einleger und das Kreditinstitut vertraglich vereinbart haben, dass die Einlage nur zur Tilgung eines zum Kauf von Privateigentum aufgenommenen Darlehens dient. Solche Einlagen sollten mit dem noch ausstehenden Darlehensbetrag verrechnet werden.

(15) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Einlagen, die aus bestimmten Transaktionen resultieren oder bestimmten sozialen oder anderen Zwecken dienen, für einen vorgegebenen Zeitraum über den Betrag von 100 000 EUR hinaus gedeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine vorläufige Höchstdeckungssumme für solche Einlagen festlegen und dabei der Bedeutung des Einlegerschutzes und den Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

In allen genannten Fällen sollten die Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten werden.

(...)

(16) Es ist erforderlich, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung grundsätzlich von den Kreditinstituten selbst getragen werden, andererseits sollte die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Um zu gewährleisten, dass die Einleger in allen Mitgliedstaaten ein vergleichbar hohes Schutzniveau genießen, sollte die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen auf hohem Niveau über eine einheitliche Ex-ante-Zielausstattung für alle Einlagensicherungssysteme harmonisiert werden.

(16a) Allerdings dürfen Kreditinstitute unter bestimmten Umständen auf einem Markt mit hohem Konzentrationsgrad tätig sein, auf dem die meisten Institute eine solche Größe und einen solchen Verflechtungsgrad aufweisen, dass es unwahrscheinlich wäre, dass sie im normalen Insolvenzverfahren abgewickelt werden können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden, und daher eher einem ordnungsgemäßen Abwicklungsverfahren unterzogen werden dürften. Unter diesen Umständen könnte eine niedrigere Zielausstattung für die Systeme gelten.

(16b) E-Geld und für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommene Geldbeträge sollten im Einklang mit der Richtlinie 2009/110/EG vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten<sup>1</sup> nicht als Einlagen gelten und daher nicht von den Einlagensicherungssystemen gedeckt werden.

(16c) Um die Einlagensicherung auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz für die Einleger notwendige Maß zu beschränken und die Übertragung von Anlagerisiken auf Einlagensicherungssysteme zu vermeiden, sollten Finanzinstrumente von der Deckung ausgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um bestehende Sparprodukte, die durch ein auf einen Inhaber lautendes Einlagenzertifikat verbrieft sind.

(...)

---

1

(18) Bestimmte Einleger sollten von der Einlagensicherung ausgenommen werden, insbesondere Behörden oder andere Finanzinstitute. Ihre im Vergleich zu allen anderen Einlegern geringe Zahl mindert bei einem Bankenausfall die Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems. Behörden haben darüber hinaus einen weitaus leichteren Zugang zu Krediten als Bürger. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch festlegen können, dass die Einlagen lokaler Behörden mit einem jährlichen Haushalt von höchstens 500 000 EUR gedeckt sind. Nichtfinanzunternehmen sollten unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich abgedeckt sein.

(...)

(19) Einleger, die auf dem Gebiet der Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 Absätze 2 oder 3 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>1</sup> tätig sind, sollten von Zahlungen aus Einlagensicherungssystemen ausgeschlossen werden.

(20) Die den Kreditinstituten aus der Teilnahme an einem Einlagensicherungssystem erwachsenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu denjenigen, die bei einem massiven Abheben von Einlagen nicht nur bei dem sich in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, sondern auch bei an sich gesunden Unternehmen entstehen würden, wenn das Vertrauen der Einleger in die Stabilität des Bankensystems erschüttert wird.

(21) Die verfügbaren Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen müssen einer bestimmten Zielausstattung entsprechen, und es müssen Sonderbeiträge erhoben werden können. Einlagensicherungssysteme sollten in jedem Fall über angemessene alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die es ihnen erlauben, zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen eine kurzfristige Finanzierung aufzunehmen. Zu den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems sollten auch Bargeld, Einlagen, Zahlungsverpflichtungen und risikoarme Schuldtitel gehören dürfen, die kurzfristig liquidiert werden können. Bei den Beiträgen zu den Einlagensicherungssystemen sollte der Konjunkturzyklus gebührend berücksichtigt werden oder in anderer Weise der Stabilität des Einlagen entgegennehmenden Sektors und den bestehenden Verbindlichkeiten des Systems Rechnung getragen werden.

(...)

---

<sup>1</sup> ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

(...)

(23) Die Einlagensicherungssysteme sollten in risikoarme Schuldtitel im Sinne der in Artikel 336 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten ersten und zweiten Kategorie oder in ähnlich sichere und liquide Vermögenswerte investieren.

(24) Die Beiträge an Einlagensicherungssysteme sollten auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos beruhen, dem der jeweilige Mitgliedstaat ausgesetzt ist. Dies würde es ermöglichen, dem Risikoprofil – einschließlich der verschiedenen Geschäftsmodelle – einzelner Banken Rechnung zu tragen, und sollte zu einer fairen Beitragsberechnung führen sowie Anreize schaffen, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen. Die Einlagensicherungssysteme sollten ihre eigenen risikobasierten Methoden heranziehen dürfen, um die Beiträge genau auf die Marktgegebenheiten und Risikoprofile abzustimmen.

Um besonders risikoarmen Bereichen Rechnung zu tragen, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, sollten die Mitgliedstaaten entsprechende Verringerungen der zu leistenden Beiträge vorsehen können, wobei die Zielausstattung jedes Systems einzuhalten ist. Die Methoden für die Berechnung sollten in jedem Fall von den zuständigen Behörden gebilligt werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte Leitlinien herausgeben, in denen die Methodik für die Berechnung der Beiträge festgelegt ist.

(...)

(25) Die Einlagensicherung ist ein wichtiger Aspekt der Vervollendung des Binnenmarkts und aufgrund der Solidarität, die sie unter allen Kreditinstituten eines bestimmten Finanzmarktes bei Zahlungsunfähigkeit eines dieser Institute schafft, eine unentbehrliche Ergänzung des Systems der Bankenaufsicht. Daher sollten die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Einlagensicherungssysteme einander auf freiwilliger Basis Kredite gewähren.

(26) Die derzeitige Erstattungsfrist trägt in keiner Weise der Notwendigkeit Rechnung, das Vertrauen der Einleger zu wahren, und entspricht nicht deren Bedürfnissen. Die Erstattungsfrist sollte deshalb auf sieben Arbeitstage verkürzt werden.

- (26a) In vielen Fällen sind jedoch die notwendigen Verfahren für eine kurze Erstattungsfrist noch nicht vorhanden. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, während eines Übergangszeitraums die Erstattungsfrist schrittweise auf sieben Arbeitstage zu verkürzen. Die in dieser Richtlinie festgelegte maximale Erstattungsfrist sollte die Einlagensicherungssysteme nicht daran hindern, eine frühzeitigere Erstattung an die Einleger vorzunehmen. Um dabei sicherzustellen, dass die Einleger während des Übergangszeitraums bei Insolvenz ihres Kreditinstituts nicht in finanzielle Bedrängnis geraten, sollten die Einleger auf Antrag jedoch Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen erhalten können, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Dieser Zugang sollte ausschließlich gemäß den vom Kreditinstitut bereitgestellten Angaben gewährt werden. Angesichts der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten sollte dieser Betrag von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (26b) Bei dem für die Erstattung von Einlagen nötigen Zeitraum könnten Fälle berücksichtigt werden, in denen es für die Systeme schwierig ist, die Höhe der Erstattung und die Ansprüche des Einlegers zu bestimmen, insbesondere wenn Einlagen aus Geschäften mit Wohnimmobilien oder aus bestimmten Ereignissen im Leben des Einlegers resultieren, wenn der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen kann, wenn Einlagen Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit oder widerstreitender Forderungen bezüglich der Einkünfte aus den Einlagen sind oder wenn die Einlagen wirtschaftlichen Sanktionen unterliegen, die von nationalen Regierungen oder internationalen Gremien verhängt wurden.
- (26c) Um die Erstattung sicherzustellen, sollten die Einlagensicherungssysteme befugt sein, in die Rechte von Einlegern mit Erstattungsansprüchen gegenüber einem insolventen Kreditinstitut einzutreten. Die Mitgliedstaaten sollten die Zeitspanne begrenzen können, innerhalb derer Einleger, deren Einlagen innerhalb der Erstattungsfrist nicht erstattet oder nicht anerkannt wurden, die Erstattung ihrer Einlagen fordern können, damit die Einlagensicherungssysteme in die Lage versetzt werden, die auf sie übergegangenen Rechte zu dem Termin auszuüben, zu dem sie im Rahmen eines Liquidationsverfahrens anzumelden sind.
- (27) Die Einlagensicherungssysteme von Mitgliedstaaten, in denen ein Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat, sollten die Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut zugelassen wurde, unterrichten und entschädigen. Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass das die Einleger entschädigende Einlagensicherungssystem vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats vor einer Entschädigung die erforderlichen Finanzmittel und Anweisungen erhält. Zur Erleichterung dieser Aufgabe sollten die möglicherweise betroffenen Einlagensicherungssysteme vorab Vereinbarungen schließen.

- (28) Information ist ein wesentlicher Bestandteil des Einlegerschutzes. Aus diesem Grund sollten die Einleger auf ihren Kontoauszügen und die künftigen Einleger auf einem Standard-Informationenbogen, deren Erhalt von ihnen bestätigt werden sollte, über ihre Deckung und das zuständige Einlagensicherungssystem unterrichtet werden. Alle Einleger sollten inhaltlich die gleichen Informationen erhalten. Eine nicht geregelte Werbung mit Hinweisen auf den Entschädigungsbetrag und den Umfang des Einlagensicherungssystems könnte die Stabilität des Bankensystems oder das Vertrauen der Einleger beeinträchtigen. Deshalb sollten sich Verweise auf Einlagensicherungssysteme in Werbungen auf einen kurzen sachlichen Hinweis beschränken.
- (29) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Durchführung dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>. Einlagensicherungssysteme und einschlägige Behörden sollten die Daten bezüglich einzelner Einlagen äußerst sorgfältig behandeln und entsprechend der genannten Richtlinie ein hohes Maß an Datenschutz aufrechterhalten.
- (30) Die Mitgliedstaaten oder ihre einschlägigen Behörden sollten aufgrund dieser Richtlinie den Einlegern gegenüber nicht haftbar gemacht werden, wenn sie für die Einrichtung bzw. die amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Systeme Sorge getragen haben, die die Einlagen oder die Kreditinstitute selbst absichern und die Zahlung von Entschädigungen oder den Schutz der Einleger nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährleisten.
- (30a) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)<sup>2</sup> wurden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) diverse Aufgaben in Bezug auf die Richtlinie 94/19/EG zugewiesen.
- (...)
- (32) Unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beaufsichtigung der Einlagensicherungssysteme sollte die EBA zur Erreichung des Ziels beitragen, Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern und dabei gleichzeitig einen wirksamen Einlegerschutz zu gewährleisten und die Risiken für die Steuerzahler zu minimieren. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die EBA angesichts des Erfordernisses der Zusammenarbeit zwischen der EBA und den benannten Behörden nach dieser Richtlinie über die Identität ihrer benannten Behörde unterrichten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

- (33) Um europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen angemessenen Einlegerschutz zu gewährleisten, muss ein wirksames Instrument zur Herausgabe von Leitlinien im Finanzdienstleistungsbereich eingeführt werden. Solche Leitlinien sollten herausgegeben werden, um Klarheit bezüglich der Methodik für die Ermittlung der risikoabhängigen Beiträge zu schaffen.
- (34) Um reibungslos und effizient funktionierende Einlagensicherungssysteme und eine ausgewogene Berücksichtigung ihrer Positionen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die EBA Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen verbindlich beilegen können.
- (34-a) Angesichts der unterschiedlichen Verwaltungspraktiken im Zusammenhang mit Einlagensicherungssystemen in den Mitgliedstaaten, sollte es diesen freigestellt werden, zu beschließen, welche Behörde die Nichtverfügbarkeit der Einlagen ermittelt.
- (34a) Die zuständigen Behörden, die benannten Behörden, die Abwicklungsbehörden und die Einlagensicherungssysteme sollten zusammenarbeiten und ihre Befugnisse im Einklang mit dieser Richtlinie ausüben.
- Abwicklungsbehörden, zuständige Behörden, benannte Behörden und Einlagensicherungssysteme sollten frühzeitig bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen zusammenarbeiten, um den Betrag festzulegen, für den das Einlagensicherungssystem haftet, wenn die Finanzmittel dazu verwendet werden, die Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren.
- (35) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegte Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers entsprechend der Inflation in der Union auf der Grundlage von Änderungen des Verbraucherpreisindex anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(...)

(...)



- (36) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Vorschriften über die Funktionsweise der Einlagensicherungssysteme, nur auf Unionsebene verwirklicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (38) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang IV genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen.
- (38a) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu Erläuternde Dokumente<sup>1</sup> haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

---

<sup>1</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

## Artikel 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Errichtung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen und legt die Verfahren dafür fest.
  
2. Diese Richtlinie gilt für
  - a) gesetzliche Einlagensicherungssysteme,
  - b) vertragliche Einlagensicherungssysteme, die gemäß Artikel 3 Absatz 1a als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind,
  - c) institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die gemäß Artikel 3 Absatz 1a als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind,
  - d) die den unter den Buchstaben a, b oder c genannten Systemen angeschlossenen Kreditinstitute.
  
3. Unbeschadet des Artikels 14 Absätze 5 und 6a sind die folgenden Systeme von dieser Richtlinie ausgenommen:
  - a) vertragliche Systeme, die nicht als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind, einschließlich Systemen, die einen zusätzlichen Schutz bieten, der über die in Artikel 5 festgelegte Deckungssumme hinausgeht,

b) institutsbezogene Sicherungssysteme, die nicht als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind,

(...)

(...)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Systeme über Finanzmittel in angemessener Höhe oder entsprechende Finanzierungsmechanismen verfügen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

-a) "Einlagensicherungssysteme" die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Systeme,

a) "Einlage" ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, einschließlich Festgeldeinlagen und Spareinlagen.

(...)

(...)

Anteile an britischen oder irischen Bausparkassen, ausgenommen solche, die im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ihrem Wesen nach als Kapital anzusehen sind, gelten als Einlagen.

Ein Guthaben gilt nicht als Einlage, wenn

seine Existenz nur durch ein Finanzinstrument im Sinne des Artikels 4 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39 nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf einen Inhaber lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat besteht;

es nicht zum Nennwert rückzahlbar ist oder

es nur im Rahmen einer bestimmten, vom Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist;

- b) "erstattungsfähige Einlagen" Einlagen, die nicht nach Artikel 4 von einer Deckung ausgenommen sind;
- c) "gedeckte Einlagen" den Teil erstattungsfähiger Einlagen, der die in Artikel 5 genannte Deckungssumme nicht übersteigt;
- ca) "Einleger" den Inhaber oder, im Falle eines Gemeinschaftskontos, jeden der Inhaber einer Einlage;
- d) "Gemeinschaftskonto" ein Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können;
- e) "nichtverfügbare Einlage" eine Einlage, die gemäß den für sie geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen zwar fällig und von einem Kreditinstitut zu zahlen ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde, wobei einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

- i) Die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden haben festgestellt, dass ihrer Auffassung nach das Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, die Einlage zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht.

Die Mitgliedstaaten ermitteln die für die Zwecke dieses Absatzes zuständige Verwaltungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat.

Die zuständigen Behörden, die benannten Behörden und die Abwicklungsbehörden arbeiten zusammen und üben ihre Befugnisse im Einklang mit dieser Richtlinie aus.

Die zuständigen Behörden treffen diese Feststellung so rasch wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage, nachdem sie erstmals festgestellt haben, dass ein Kreditinstitut die fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat.

- ii) Ein Gericht hat aus Gründen, die mit der Finanzlage des Kreditinstituts unmittelbar zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Rechte der Einleger, Forderungen gegen das Institut zu erheben, bewirkt;
- f) "Kreditinstitute" Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (...)
- g) "Zweigstelle" eine Betriebsstelle in einem Mitgliedstaat, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstituts verbunden sind, unmittelbar betreibt;

- h) "Zielausstattung" den Betrag der verfügbaren Finanzmittel, den das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erreichen muss, ausgedrückt als Prozentsatz der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder;
- i) "verfügbare Finanzmittel" Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zeitraums liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in Artikel 9 Absatz 1 festgesetzten Obergrenze;
- ia) "Zahlungsverpflichtungen" Zahlungsverpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber einem Einlagensicherungssystem, die vollständig besichert sind, vorausgesetzt,
  - i) die Sicherheit besteht aus risikoarmen Schuldtiteln;
  - ii) die Sicherheit ist nicht mit Rechten von Dritten belastet und das Einlagensicherungssystem kann frei über sie verfügen;
- (...)
- (...)
- (...)
- j) "risikoarme Schuldtitel" Titel, die unter die ersten beiden der in Artikel 336 der Verordnung 575/2013 genannten Kategorien fallen oder alle Titel, die von der zuständigen oder der benannten Behörde als ähnlich sicher und liquide angesehen werden;
- k) "Herkunftsmitgliedstaat" einen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- l) "Aufnahmemitgliedstaat" einen Aufnahmemitgliedstaat im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- m) "zuständige Behörde" eine zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- n) "benannte Behörde" die Einrichtung, die Einlagensicherungssysteme gemäß dieser Richtlinie verwaltet, oder in dem Fall, dass der Betrieb eines Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die von den Mitgliedstaaten für die Beaufsichtigung dieser Systeme gemäß dieser Richtlinie benannt wurde.

2. Wird in dieser Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Bezug genommen, so gelten Einrichtungen, die Einlagensicherungssysteme verwalten, oder in dem Fall, dass der Betrieb des Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die solche Systeme beaufsichtigt, für die Zwecke der genannten Verordnung als zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der genannten Verordnung.

### Artikel 3

#### Amtliche Anerkennung, Mitgliedschaft und Aufsicht

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt in seinem Hoheitsgebiet für die Errichtung und amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme.

Dies schließt die Zusammenlegung von Systemen verschiedener Mitgliedstaaten oder die Errichtung eines grenzüberschreitenden Einlagensicherungssystems nicht aus. Die Genehmigung solcher grenzüberschreitender oder zusammengelegter Einlagensicherungssysteme wird von den jeweiligen Mitgliedstaaten eingeholt, in denen die betreffenden Systeme errichtet sind.

1a. Vertragliche Systeme nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b können als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt werden, falls sie den Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c können als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt werden, falls sie die in Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen und den Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

Kein Kreditinstitut, das gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, nimmt Einlagen entgegen, wenn es nicht Mitglied eines Systems ist, das gemäß Absatz 1 in seinem Herkunftsmitgliedstaat amtlich anerkannt ist.

(...)

2. Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so werden die zuständigen Behörden hiervon umgehend in Kenntnis gesetzt; sie ergreifen im Zusammenwirken mit dem Einlagensicherungssystem unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt.

3. Kommt das Kreditinstitut trotz der gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das Einlagensicherungssystem — vorbehaltlich des einzelstaatlichen Rechts und mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden — dem Kreditinstitut die Mitgliedschaft in dem System mit einer Frist von mindestens einem Monat kündigen. Vor Ablauf der Kündigungsfrist getätigte Einlagen werden von dem System weiterhin voll geschützt. Ist das Kreditinstitut bei Ablauf dieser Kündigungsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so schließt das Einlagensicherungssystem das Kreditinstitut aus.

4. Einlagen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Kreditinstitut von der Mitgliedschaft bei dem System ausgeschlossen wurde, gehalten werden, sind weiterhin durch das Einlagensicherungssystem geschützt.

5. Alle in Artikel 1 genannten Einlagensicherungssysteme werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie laufend von den benannten Behörden beaufsichtigt.

Grenzüberschreitende Einlagensicherungssysteme werden von Vertretern der benannten Behörden der Mitgliedstaaten beaufsichtigt, in denen die angeschlossenen Kreditinstitute zugelassen sind.



5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen der Systeme jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung benötigen, wozu auch die Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 zählt.

5b. Die Einlagensicherungssysteme gewährleisten die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Die Verarbeitung solcher Daten muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen.

6. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme Tests unterziehen und dass sie so bald wie möglich unterrichtet werden, wenn die zuständigen Behörden Probleme in einem Kreditinstitut feststellen, die voraussichtlich zur Inanspruchnahme der Einlagensicherungssysteme führen.

Diese Tests finden mindestens alle drei Jahre und gegebenenfalls öfter statt. Der erste Test findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie statt.

(...)

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Stresstests führt die EBA mindestens alle fünf Jahre gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vergleichende Analysen durch, um die Widerstandsfähigkeit von Einlagensicherungssystemen zu prüfen. Einlagensicherungssysteme unterliegen beim Austausch von Informationen mit der EBA den Anforderungen des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

(...)

7. Die Einlagensicherungssysteme verwenden die zur Durchführung von Tests ihrer Systeme notwendigen Informationen nur zur Durchführung dieser Tests und bewahren diese Informationen nur so lange wie für diesen Zweck erforderlich auf.

7a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Einlagensicherungssysteme solide und transparente Praktiken der Geschäftsführung umgesetzt werden. Die Einlagensicherungssysteme erstellen einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

(...)

(...)

Artikel 4  
Erstattungsfähigkeit von Einlagen

1. Folgende Einlagen sind von einer Erstattung durch Einlagensicherungssysteme ausgenommen:
- a) vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 3 Einlagen, die andere Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben,
  - b) alle Instrumente, die unter die Definition der "Eigenmittel" in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen,
  - c) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>1</sup> verurteilt worden sind,
- (...)
- d) Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  - e) Einlagen von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>2</sup>,
  - f) Einlagen, von deren Inhaber niemals nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG die Identität festgestellt wurde, wenn diese nicht mehr verfügbar sind,
  - g) Einlagen von Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- h) Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen,
- i) Einlagen von Pensions- und Rentenfonds,
- j) Einlagen von staatlichen Behörden,
- k) Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(...)

1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die folgenden Einlagen bis zu der in Artikel 5 Absatz 1 festgesetzten Deckungssumme in die Erstattung einbezogen sind:

- a) Einlagen in private und betriebliche Altersversorgungssysteme kleiner und mittlerer Unternehmen,
- b) Einlagen lokaler Behörden mit einem Jahreshaushalt von höchstens 500 000 EUR,

(...)

ca) Einlagen, die nach einzelstaatlichem Recht nur zur Tilgung eines zum Kauf von Privateigentum aufgenommenen Darlehens bei dem Kreditinstitut oder einem anderen Institut freigegeben werden können.

(...)

(...)

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kreditinstitute die erstattungsfähigen Einlagen so kennzeichnen, dass sie sofort ermittelt werden können.

Artikel 5  
Deckungssumme

1. Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbar sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers 100 000 EUR beträgt.

(...)

(...)

(...)

(...)

1a. Zusätzlich gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die folgenden Einlagen für eine Dauer von mindestens drei und höchstens 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, über den Betrag von 100 000 EUR hinaus geschützt sind:

- a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren,
- b) Einlagen, die soziale, im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen und an bestimmte Ereignisse geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Kündigung, Entlassung, Berufsunfähigkeit oder Tod eines Einlegers,
- c) Einlagen, die im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder Justizirrtümer beruhen.

3. Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Regelungen zur Absicherung von Altersvorsorgeprodukten und Renten beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Regelungen nicht nur die Einlagen absichern, sondern auch einen umfassenden Schutz für alle in dieser Hinsicht relevanten Produkte und Situationen bieten.

(...)

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Erstattungen in einer der folgenden Währungen erfolgen:

- a) Währung des Mitgliedstaats, in dem das Einlagensicherungssystem belegen ist,
- b) Währung des Mitgliedstaats, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hat,
- c) Euro,
- d) Währung, in der das Konto geführt wird,
- e) Währung des Mitgliedstaats, in dem sich das Konto befindet.

Die Einleger werden über die Erstattungswährung informiert.

(...)

(...)

Falls Konten in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung geführt wurden, wird der Wechselkurs des Tages verwendet, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt.

5. Mitgliedstaaten, die den in Absatz 1 genannten Betrag in ihre Landeswährung umrechnen, verwenden bei erstmaliger Umrechnung den Kurs, der zu dem in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt gilt.

Die Mitgliedstaaten können die aus der Umrechnung resultierenden Beträge auf- oder abrunden, sofern eine solche Auf- bzw. Abrundung nicht über 5 000 EUR hinausgeht.

Unbeschadet des vorangegangenen Unterabsatzes passen die Mitgliedstaaten die in eine andere Wahrung umgerechneten Deckungssummen alle funf Jahre an den in Absatz 1 genannten Betrag an. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Wahrungsschwankungen passen die Mitgliedstaaten die Deckungssummen nach Konsultation der Kommission zu einem fruheren Zeitpunkt an.

6. Der in Absatz 1 genannte Betrag wird regelmaig, mindestens jedoch alle funf Jahre von der Kommission uberpruft. Diese legt gegebenenfalls dem Europaischen Parlament und dem Rat einen Richtlinienvorschlag vor, um den in Absatz 1 genannten Betrag unter Berucksichtigung insbesondere der Entwicklung im Bankensektor und der Wirtschaftslage sowie der wahrungspolitischen Situation in der Union anzupassen. Die erste uberprufung findet nicht vor Ablauf von funf Jahren nach dem in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt statt, es sei denn, unvorhergesehene Ereignisse machen eine fruhere uberprufung erforderlich.

7. Der Kommission wird die Befugnis ubertragen, gema Artikel 16 in Bezug auf die mindestens alle funf Jahre erfolgende regelmaige Aktualisierung des in Absatz 1 genannten Betrags entsprechend der Inflation in der Union auf der Grundlage von seit der vorherigen Anpassung eingetretenen anderungen des von der Kommission veroffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex delegierte Rechtsakte zu erlassen.

(...)

## Artikel 6

### Feststellung des zu erstattenden Betrags

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Obergrenze gilt fur die Gesamtheit der Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut ungeachtet der Anzahl, der Wahrung und der Belegenheit der Einlagen in der Europaischen Union.

2. Der auf jeden Einleger entfallende Anteil an der Einlage auf einem Gemeinschaftskonto wird bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 berucksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, so wird der Einlagebetrag zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt werden.

3. Darf der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, so wird der uneingeschränkt Nutzungsberechtigte gesichert, sofern dieser bekannt ist oder ermittelt werden kann, bevor die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder das Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt. Gibt es mehrere uneingeschränkt Nutzungsberechtigte, so wird der auf jeden von ihnen gemäß den für die Verwaltung der Einlagen geltenden Vorschriften entfallende Anteil bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 berücksichtigt.

(...)

(...)

4. Stichtag für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist der Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt. Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrags unberücksichtigt.

4a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut bei der Berechnung des Erstattungsbetrags in dem Umfang, in dem die Aufrechnung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, die für den Vertrag zwischen dem Kreditinstitut und dem Einleger gelten, möglich ist, berücksichtigt werden, sofern die Verbindlichkeiten zu oder vor dem Zeitpunkt fällig wurden, zu dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder das Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt.



Die Einleger sind vor Vertragsabschluss vom Kreditinstitut zu unterrichten, falls ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut bei der Berechnung des Erstattungsbetrags berücksichtigt werden.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme Kreditinstitute jederzeit auffordern können, sie über die erstattungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger zu informieren.

6. Einlagenzinsen, die bis zu dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, aufgelaufen, zu diesem Tag aber noch nicht gutgeschrieben sind, werden vom Einlagensicherungssystem erstattet. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Obergrenze wird nicht überschritten.

(...)

7. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Einlagenkategorien, die einen durch einzelstaatliches Recht definierten sozialen Zweck erfüllen und für die ein Dritter eine mit den Beihilfavorschriften zu vereinbarende Garantie abgegeben hat, bei Aggregation der Einlagen eines Einlegers bei ein und demselben Kreditinstitut gemäß Absatz 1 nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist die Garantie des Dritten auf den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Deckungsumfang beschränkt.

7a. Falls nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gestattet ist, dass Kreditinstitute unter unterschiedlichen Marken im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2008/95/EG auftreten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Einleger klar und deutlich darüber informiert werden, dass das Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt und dass die Deckungssumme gemäß Artikel 5 für die Gesamtheit der Einlagen eines Einlegers bei dem Kreditinstitut gilt. Die Informationen werden in die Informationen für den Einleger gemäß Artikel 14 und Anhang III aufgenommen.

(...)

(...)

Artikel 7  
Erstattung

1. Die Einlagensicherungssysteme stellen sicher, dass der zu erstattende Betrag binnen sieben Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsbehörden eine Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i getroffen haben oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii gefällt hat, zur Verfügung steht.

1a. Die Mitgliedstaaten können jedoch während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 die folgenden Erstattungsfristen festlegen:

- a) 20 Arbeitstage im Zeitraum bis spätestens 31. Dezember 2018,
- b) 15 Arbeitstage im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis spätestens 31. Dezember 2020,
- c) 10 Arbeitstage im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis spätestens 31. Dezember 2023.

1aa. Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist beschließen. Diese Frist darf jedoch ab dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, drei Monate nicht überschreiten.

(...)

(...)

1b. Während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 und wenn die Einlagensicherungssysteme den/die zu erstattenden Betrag/Beträge nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen zur Verfügung stellen können, stellen die Einlagensicherungssysteme sicher, dass die Einleger innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen haben, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken.

1ba. Die Einlagensicherungssysteme gewähren den Zugang zu dem/den obengenannten Betrag/Beträgen ausschließlich gemäß den vom Kreditinstitut bereitgestellten Angaben.

1bb. Der/die Betrag/Beträge wird/werden von dem zu erstattenden Betrag im Sinne des Artikels 6 abgezogen.

1c. Die Erstattung oder Auszahlung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 1b kann in den folgenden Fällen aufgeschoben werden:

- a) Es ist nicht sicher, ob eine Person einen Rechtsanspruch auf den Empfang einer Erstattung hat oder die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist;
- b) die Einlage unterliegt restriktiven Maßnahmen, die von nationalen Regierungen oder internationalen Gremien verhängt wurden;
- c) abweichend von Absatz 4a haben in den letzten 24 Monaten keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden (es handelt sich um ein ruhendes Konto);
- d) der zu erstattende Betrag wird als Bestandteil eines zeitweiligen hohen Saldos gemäß Artikel 5 Absatz 1a betrachtet oder
- e) der zu erstattende Betrag ist gemäß Artikel 12 Absatz 2 aus dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats auszusahlen.

2. Der zu erstattende Betrag ist zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür ein Antrag beim Einlagensicherungssystem gestellt werden muss. Die hierzu notwendigen Angaben zu Einlagen und Einlegern übermittelt das Kreditinstitut, sobald dies vom Einlagensicherungssystem verlangt wird.
3. Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist in der Amtssprache der Union, die das Kreditinstitut, das die gesicherte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet, oder aber in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, abzufassen. Ist ein Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, so sind die Informationen in der Sprache zu liefern, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.
4. Wenn dem Einleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf den Einlagebetrag hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG zur Last gelegt wird, können unbeschadet der Frist nach Absatz 1 Entschädigungszahlungen aus dem Einlagensicherungssystem an den betreffenden Einleger ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.
  - 4a. Eine Erstattung wird nicht vorgenommen, wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die bei einer möglichen Erstattung entstehenden Verwaltungskosten.

## Artikel 8

### Forderungen gegen Einlagensicherungssysteme

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Einleger die Möglichkeit hat, hinsichtlich seines Entschädigungsanspruchs mit einem Abhilfeersuchen gegen das Einlagensicherungssystem vorzugehen.

2. Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Einlagensicherungssysteme, die auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen an die Einleger in deren Rechte einzutreten. Leistet ein Einlagensicherungssystem Zahlungen im Rahmen von Abwicklungsverfahren, einschließlich der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gemäß Artikel 9a, so hat das Einlagensicherungssystem eine Forderung in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen an die Einleger gegen das betreffende Kreditinstitut. Im einzelstaatlichen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren muss diese Forderung im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt sein.

(...)

(...)

(...)

(...)

3. Die Mitgliedstaaten können die Zeitspanne begrenzen, innerhalb deren Einleger, deren Einlagen nicht innerhalb der in Artikel 7 Absätze 1 und 1a genannten Fristen von den Einlagensicherungssystemen erstattet oder anerkannt wurden, die Erstattung ihrer Einlagen fordern können.

(...)

## Artikel 9

### Finanzierung von Einlagensicherungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene Systeme zur Feststellung ihrer potenziellen Verbindlichkeiten verfügen. Die verfügbaren Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Verbindlichkeiten stehen.

Einlagensicherungssysteme erhalten die verfügbaren Finanzmittel aus Beiträgen, die ihre Mitglieder mindestens einmal jährlich entrichten. Einer Zusatzfinanzierung aus anderen Quellen steht dies nicht entgegen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems innerhalb eines Zeitraums von höchstens 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen.

Bleibt die Finanzierungskapazität hinter der Zielausstattung zurück, so werden die Beitragszahlungen zumindest so lange wiederaufgenommen, bis die Zielausstattung wieder erreicht ist.

Wurden nach erstmaligem Erreichen der Zielausstattung die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung verringert, wird der regelmäßige Beitrag in einer Höhe festgesetzt, die es ermöglicht, die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren zu erreichen.

Bei dem regelmäßigen Beitrag werden die jeweiligen Phase des Konjunkturzyklus und die möglichen Auswirkungen prozyklischer Beiträge bei der Festsetzung jährlicher Beiträge im Rahmen dieser Bestimmung gebührend berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten können die erste Phase bis zu maximal vier Jahren ausdehnen, wenn die Finanzierungsmechanismen insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,8 % der gedeckten Einlagen vorgenommen haben.

2. Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung zu berücksichtigen sind, können Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe ia umfassen. Der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen beläuft sich auf höchstens 30 % des Gesamtbetrags der gemäß dem vorliegenden Artikel erhobenen verfügbaren Finanzmittel.

Um die kohärente Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, veröffentlicht die EBA Leitlinien zu den Zahlungsverpflichtungen.

2a. Ungeachtet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat zwecks Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Absatz 1 die verfügbaren Finanzmittel aus Pflichtbeiträgen erhalten, die von den Kreditinstituten an die bestehenden Pflichtbeitragssysteme gezahlt werden, die ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Systemrisiko, der Insolvenz und der Abwicklung von Instituten entstehenden Kosten errichtet hat.

Das Einlagensicherungssystem hat Anspruch auf einen Betrag in Höhe des Betrags dieser Beiträge bis zur Erreichung der Zielausstattung nach Absatz 1, den der Mitgliedstaat diesem System zur ausschließlichen Verwendung für die in Artikel 9a vorgesehenen Zwecke auf Antrag unverzüglich zur Verfügung stellt.

Das Einlagensicherungssystem hat nur dann Anspruch auf diesen Betrag, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass das Einlagensicherungssystem nicht in der Lage ist, Sonderbeiträge von seinen Mitgliedern zu erheben, und das Einlagensicherungssystem muss diesen Betrag durch Beiträge seiner Mitglieder gemäß den Ausstattungsvorschriften nach Artikel 9 Absatz 1 zurückzahlen.

2b. Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Titel VII der Richtlinie [über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten], einschließlich verfügbarer Finanzmittel, die zur Erreichung des Zielwerts für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 93 Absatz 3b der Richtlinie [über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten] zu berücksichtigen sind, werden nicht für die Zielausstattung angerechnet.

2c. Abweichend von Absatz 1 könnten die Mitgliedstaaten nach Genehmigung durch die Kommission bei entsprechender Begründung eine niedrigere Mindestzielausstattung als die in Absatz 1 genannte Zielausstattung genehmigen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Reduzierung beruht auf der Annahme, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein erheblicher Anteil der verfügbaren Mittel für Maßnahmen zum Schutz anderer abgesicherter Einleger als der in Artikel 9a Absätze 2 und 4 genannten verwendet wird, und
- b) der Bankensektor, in dem die dem Einlagensicherungssystem angeschlossenen Kreditinstitute tätig sind, weist einen hohen Konzentrationsgrad auf und verfügt über eine große Menge von Vermögenswerten, die von einer kleinen Zahl von Kreditinstituten oder Bankengruppen gehalten werden, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen und in Anbetracht ihrer Größe im Falle einer Insolvenz wahrscheinlich den Abwicklungsverfahren unterliegen würden.

Die geänderte Zielausstattung darf nicht weniger als 0,5 % der gedeckten Einlagen betragen.

Die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden.

3. Reichen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems nicht aus, um die Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen zu entschädigen, so zahlen dessen Mitglieder pro Kalenderjahr Sonderbeiträge von maximal 0,5 % ihrer gedeckten Einlagen. Unter außergewöhnlichen Umständen können Einlagensicherungssysteme mit Zustimmung der zuständigen Behörde höhere Beiträge verlangen.

Die zuständigen Behörden können das Kreditinstitut ganz oder teilweise von der Pflicht zur Zahlung der in Unterabsatz 1 genannten Beiträge ausnehmen, wenn durch die Entrichtung der Beiträge die Liquidität oder die Solvenz des Kreditinstituts gefährdet würde.



Eine solche Freistellung wird für maximal sechs Monate gewährt, kann aber auf Antrag des Kreditinstituts verlängert werden.

Die betreffenden Beiträge werden zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet, wenn die Liquidität oder die Solvenz der Kreditinstitute durch die Zahlung nicht mehr gefährdet ist.

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

(...)

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung erlauben, wenn dies zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erforderlich ist.

7. Die Mitgliedstaaten teilen der EBA bis zum 31. März jedes Jahres die Höhe der in ihrem Mitgliedstaat gedeckten Einlagen sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungssysteme zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres mit.

(...)

(...)

#### Artikel 9a

#### Verwendung der Mittel

1. Die in Artikel 9 genannten Finanzmittel werden hauptsächlich dazu verwendet, Einleger gemäß dieser Richtlinie zu entschädigen.

2. Die Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme werden zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten gemäß den Modalitäten des Artikels 99 der Richtlinie [über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten] verwendet. Die Abwicklungsbehörde ermittelt in Abstimmung mit dem Einlagensicherungssystem den Betrag, für den das Einlagensicherungssystem haftet.

3. Die Mitgliedstaaten können den Einlagensicherungssystemen gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen zu verwenden, um eine Bankinsolvenz zu verhindern, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 27 der Richtlinie [über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten] getroffen;

- ii) das Einlagensicherungssystem verfügt über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung alternativer Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken;
- iii) die Kosten der Maßnahmen übersteigen nicht die Kosten, die zur Erfüllung des gesetzlichen oder vertraglichen Mandats des Einlagensicherungssystems erforderlich sind;
- iv) die Gewährung alternativer Maßnahmen durch das Einlagensicherungssystem ist mit Auflagen für das gestützte Kreditinstitut verbunden, die mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte des Einlagensicherungssystems beinhalten;
- v) die Gewährung alternativer Maßnahmen durch das Einlagensicherungssystem ist mit Zusagen seitens des gestützten Kreditinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen verbunden;
- vi) die Fähigkeit der angeschlossenen Kreditinstitute zur Zahlung der Sonderbeiträge gemäß Unterabsatz 2 ist nach Bewertung der zuständigen Behörde sichergestellt.

Das Einlagensicherungssystem stimmt sich mit der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde über die Maßnahmen und die Auflagen für das Kreditinstitut ab.

Wenn die zuständige Behörde nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie [über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten] erfüllt sind, werden keine alternativen Maßnahmen angewandt.

Werden Finanzmittel gemäß Absatz 3 verwendet, so stellen die angeschlossenen Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem die Mittel für alternative Maßnahmen – erforderlichenfalls in Form von Sonderbeiträgen – unverzüglich zur Verfügung, falls

- i) die Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung betragen;
- ii) soweit die verfügbaren Finanzmittel unter 25 % der Zielausstattung sinken.

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die verfügbaren Finanzmittel im Kontext eines einzelstaatlichen Insolvenzverfahrens auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrung des Zugangs von Einlegern zu gedeckten Einlagen, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie der Einlagen, verwendet werden können, sofern die Kosten, die hierbei vom Einlagensicherungssystem getragen werden, nicht über den Nettobetrag für die Entschädigung abgesicherter Einleger bei dem betreffenden Kreditinstitut hinausgehen.

(...)

## Artikel 10

### Kreditvergabe zwischen Einlagensicherungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten können Einlagensicherungssystemen gestatten, anderen Einlagensicherungssystemen innerhalb der Union auf freiwilliger Basis Kredite zu gewähren, sofern die nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das kreditnehmende System ist aufgrund einer unzureichenden Verfügbarkeit von Mitteln nach Artikel 9 nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 zu erfüllen;

(...)

- c) das kreditnehmende System hat die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Sonderbeiträge erhoben;

- d) das kreditnehmende System verpflichtet sich rechtlich, den aufgenommenen Kredit zur Deckung von Ansprüchen nach Artikel 8 Absatz 1 zu verwenden;
- e) das kreditnehmende System muss derzeit gemäß diesem Artikel keinen Kredit an andere Einlagensicherungssysteme zurückzahlen;
- f) das kreditnehmende System teilt mit, welcher Betrag beantragt wurde;
- g) die Gesamtkreditsumme überschreitet 0,5 % der gedeckten Einlagen des kreditnehmenden Systems nicht;
- h) das kreditnehmende System informiert umgehend die EBA und teilt mit, weshalb die in diesem Unterabsatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind und welcher Betrag beantragt wurde.

(...)

(...)

(...)

(...)

2. Die Kredite werden an folgende Bedingungen geknüpft:

(...)

- b) Das kreditnehmende System zahlt den Kredit spätestens nach fünf Jahren zurück. Der Kredit kann in Jahresraten zurückgezahlt werden. Zinsen werden erst zum Zeitpunkt der Rückzahlung fällig;

c) als Zinssatz ist mindestens der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank während des Kreditzeitraums anzusetzen;

(ca) das kreditgebende System teilt der EBA den Anfangszinssatz sowie die Laufzeit mit.

(...)

(...)

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom kreditnehmenden System erhobenen Beiträge ausreichen, um den aufgenommenen Kredit zu erstatten und die Zielausstattung so schnell wie möglich wieder zu erreichen.

## Artikel 11

### Berechnung der Beiträge an Einlagensicherungssysteme

1. Die Beiträge an Einlagensicherungssysteme nach Artikel 9 beruhen auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem der entsprechende Mitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die Mitgliedstaaten können für risikoarme Bereiche, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, geringere Beiträge vorsehen.

(...)

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder der Systeme nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedrigere Beiträge an Einlagensicherungssysteme entrichten.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kreditinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag entrichten.

(...)

(...)

3. Einlagensicherungssysteme können ihre eigenen risikobasierten Methoden zur Bestimmung und Berechnung der risikobasierten Beiträge ihrer Mitglieder verwenden. Die Berechnung der Beiträge erfolgt proportional zum Risiko der Mitglieder und berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle. Diese Methode kann auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität und die Liquidität der Aktiva berücksichtigen.

Jede Methode wird von der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde genehmigt. Die EBA wird über die genehmigte Methode unterrichtet.

4. Um die kohärente Anwendung dieser Richtlinie ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu gewährleisten, veröffentlicht die EBA Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in denen die Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen im Einklang mit den Absätzen 1 und 3 festgelegt sind.

Sie enthalten insbesondere eine Formel für die Berechnung, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für Mitglieder, Schwellenwerte für Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten.

Die EBA führt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und mindestens alle fünf Jahre danach eine Überprüfung der Leitlinien zu den von den Einlagensicherungssystemen angewandten risikobasierten oder alternativen eigenen risikobasierten Methoden durch.

(...)

(...)

(...)

(...)



## Artikel 12

### Zusammenarbeit innerhalb der Union

1. Einlagensicherungssysteme schützen auch die Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben.
2. Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in einem anderen Mitgliedstaat errichtet haben, erhalten die Erstattung von einem Einlagensicherungssystem im Aufnahmemitgliedstaat im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats entrichtet die Erstattungen entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich der entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats durchgeführten Handlungen. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats stellt die notwendigen Mittel vor der Auszahlung bereit und erstattet dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die angefallenen Kosten.

Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats informiert ferner die betroffenen Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats und ist befugt, die Korrespondenz dieser Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats entgegenzunehmen.

3. Verlässt ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem und schließt sich einem anderen Einlagensicherungssystem an, so werden die Beiträge, die in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 3. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut von einem Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 3 Absatz 3 ausgeschlossen wurde.

Wenn ein Teil der Tätigkeiten eines Kreditinstituts auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem unterliegt, werden die Beiträge dieser Bank, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 3.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme des Herkunftsmitgliedstaats die in Artikel 3 Absatz 7 oder Artikel 3 Absätze 5a und 6 genannten Informationen mit den Systemen von Aufnahmemitgliedstaaten austauschen. Hierbei finden die in Artikel 3 niedergelegten Einschränkungen Anwendung.

Beabsichtigt ein Kreditinstitut, gemäß dieser Richtlinie von einem Einlagensicherungssystem in ein anderes zu wechseln, so muss es diese Absicht mindestens sechs Monate im Voraus mitteilen. Während dieses Zeitraums bleibt das Kreditinstitut weiterhin verpflichtet, Beiträge an sein bisheriges Einlagensicherungssystem nach Artikel 9 zu entrichten, und zwar sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-Beiträge.

5. Um – insbesondere im Hinblick auf diesen Artikel und auf Artikel 10 – eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen zu erleichtern, schließen die Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die benannten Behörden schriftliche Kooperationsvereinbarungen. Bei diesen Vereinbarungen sind die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 5b zu berücksichtigen.

Die benannte Behörde unterrichtet die EBA über das Bestehen und den Inhalt derartiger Vereinbarungen und die EBA kann im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Stellungnahmen abgeben. Wenn benannte Behörden oder Einlagensicherungssysteme keine Einigung erzielen können oder es Streitigkeiten über die Auslegung einer Vereinbarung gibt, so kann jede Partei die Angelegenheit im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verweisen, und die EBA wird im Einklang mit dem genannten Artikel tätig.

Das Fehlen solcher Vereinbarungen berührt nicht die Ansprüche von Einlegern gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder von Kreditinstituten gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels.

5a. Die Mitgliedstaaten stellen mittels geeigneter Verfahren sicher, dass die Einlagensicherungssysteme in der Lage sind, Informationen mit anderen Einlagensicherungssystemen, deren angeschlossenen Kreditinstituten und den jeweiligen zuständigen Behörden innerhalb ihres Hoheitsgebiets und gegebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzübergreifender Basis wirksam auszutauschen und effizient miteinander zu kommunizieren.

5b. Die EBA, die zuständigen Behörden und die benannten Behörden arbeiten zusammen und üben ihre Befugnisse im Einklang mit dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die EBA bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] über die Identität ihrer benannten Behörde.

5c. Die EBA arbeitet mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) bei der Analyse des Systemrisikos von Einlagensicherungssystemen zusammen.

### Artikel 13

#### Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Zweigstellen eines Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb der Union hat, über einen Schutz verfügen, der dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz gleichwertig ist.

Ist der Schutz nicht gleichwertig, so können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 47 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verlangen, dass sich die Zweigstellen eines Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb der Union hat, einem in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Einlagensicherungssystem anschließen.

Bei der Prüfung nach Absatz 1 überprüfen die Mitgliedstaaten zumindest, ob die Einleger in den Genuss derselben Deckungssumme und desselben Schutzzumfangs kommen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

(...)

(...)

2. Jede Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Union, die nicht Mitglied eines Systems in einem Mitgliedstaat ist, stellt alle wichtigen Informationen über die Sicherungsvorkehrungen für die Einlagen der tatsächlichen und potenziellen Einleger dieser Zweigstelle zur Verfügung.

3. Die in Absatz 2 genannten Informationen müssen in der Sprache, auf die sich der Einleger und das Kreditinstitut bei Eröffnung des Kontos verständigt haben, oder in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden und müssen klar und verständlich sein.

## Artikel 14

### Informationen für den Einleger

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut seinen tatsächlichen und potenziellen Einlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, damit sie das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut und seine Zweigstellen innerhalb der Union angehören, ermitteln können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut seine tatsächlichen und potenziellen Einleger über die geltenden Ausschlüsse vom Schutz der Einlagensicherungssysteme unterrichtet.

2. Bevor ein Vertrag über die Entgegennahme von Einlagen geschlossen wird, werden den Einlegern die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt. Die Einleger bestätigen den Eingang dieser Informationen. Für diesen Zweck ist die in Anhang III festgelegte Vorlage zu verwenden.

3. Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen in Anhang III. Die Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems wird auf dem Informationsbogen angegeben. Der in Anhang III festgelegte Informationsbogen wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Website des Einlagensicherungssystems enthält die erforderlichen Informationen für die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren und die Bedingungen der Einlagensicherung, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

4. Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen müssen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der Sprache, auf die sich der Einleger und das Kreditinstitut bei Eröffnung des Kontos verständigt haben, oder in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten beschränken die Nutzung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen zu Werbezwecken auf einen bloßen Hinweis auf das System zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, und auf zusätzliche Informationen, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Solche Informationen können sich auf die sachliche Beschreibung der Funktionsweise des Systems erstrecken, dürfen aber keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

(...)

6. Im Falle einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Ereignisse werden die Einleger mindestens einen Monat, bevor die Verschmelzung oder die Umwandlung Rechtswirkung erlangt, darüber informiert, es sei denn, die zuständige Behörde lässt aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems eine kürzere Frist zu.

Die Einleger erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung oder der Umwandlung ihre Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die Deckungssumme gemäß Artikel 5 Absatz 1 hinausgehen, höchstens jedoch den Betrag vor dem Ereignis, entschädigungsfrei abzuheben oder auf eine andere Bank zu übertragen.

6a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut im Falle seines Austritts oder seines Ausschlusses aus einem Einlagensicherungssystem seine Einleger innerhalb eines Monats nach einem solchen Austritt oder Ausschluss darüber informiert.

7. Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können die gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellenden Informationen elektronisch übermittelt werden. Auf Wunsch des Einlegers werden sie in Papierform zur Verfügung gestellt.

(...)

## Artikel 15

### Liste zugelassener Kreditinstitute

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden, wenn sie der EBA die Zulassungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU anzeigen, angeben, welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angeschlossen ist.

Die EBA gibt bei der Veröffentlichung und Aktualisierung der Liste zugelassener Kreditinstitute nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU an, welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angeschlossen ist.

Artikel 16  
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
  - 1a. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen unbefristeten Zeitraum übertragen.
  - 1b. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
3. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Richtlinie erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)  
(...)



3. Sind bestimmte Einleger oder Kategorien von Einlagen oder andere Instrumente nach der Umsetzung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/14/EG in innerstaatliches Recht nicht mehr ganz oder teilweise durch Einlagensicherungssysteme gedeckt, so können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die Einlagen oder anderen Instrumente mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Laufzeit weiterhin gedeckt sind, wenn sie vor dem ... [Datum des Inkrafttretens] eingezahlt bzw. ausgegeben wurden.

3a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Einleger darüber informiert sind, welche Einlagen oder Kategorien von Einlagen oder andere Instrumente nach dem in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind.

3aa. Bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung können die Mitgliedstaaten die Schwellenwerte nach Artikel 9a Absatz 3 Unterabsatz 2 in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel anwenden.

3b. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2008 eine Deckungssumme zwischen 100 000 EUR und 300 000 EUR vorgesehen hatten, beschließen, diese höhere Deckungssumme bis zum 31. Dezember 2018 wieder anzuwenden. In diesem Fall sind die Zielausstattung und die Beiträge der Kreditinstitute entsprechend anzupassen.

4. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag begleiteten Bericht, in dem sie darlegt, wie die in der Union betriebenen Einlagensicherungssysteme in einem europäischen System zusammenarbeiten können, um Risiken infolge grenzüberschreitender Tätigkeiten zu verhindern und die Einlagen vor solchen Risiken zu schützen.

5. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission mit Unterstützung der EBA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie. In diesem Bericht sollte insbesondere Folgendes behandelt werden:

- die Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen – mit einer Bewertung der Angemessenheit des festgesetzten Prozentsatzes unter Berücksichtigung der Mangelhaftigkeit der Einlagen in der EU in der Vergangenheit;
- die Auswirkungen der nach Artikel 9a angewandten alternativen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Einleger und die Kohärenz mit den ordnungsgemäßen Abwicklungsverfahren im Bankensektor;

(...)

- die Auswirkungen auf die Vielfalt an unterschiedlichen Arten von Banken;
- die Angemessenheit der derzeitigen Deckungssumme für die Einleger;
- in dem Bericht wird ferner geprüft, ob die Angelegenheiten nach Unterabsatz 1 so behandelt wurden, dass der Einlegerschutz dabei gewahrt bleibt.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die EBA der Kommission Bericht über die Berechnungsmodelle und deren Relevanz für das Geschäftsrisiko der Mitglieder. Bei der Berichterstattung trägt die EBA den Risikoprofilen der verschiedenen Geschäftsmodelle gebührend Rechnung.

Artikel 20  
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um [grau hinterlegte Bereiche] bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

(...)

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 7 Absatz 1b nachzukommen, bis zum 31. Mai 2016 in Kraft.

Stellen die benannten Behörden nach eingehender Prüfung fest, dass ein Einlagensicherungssystem noch nicht in der Lage ist, Artikel 11 innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 festgelegten Umsetzungsfrist für diese Richtlinie nachzukommen, werden die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis zum 31. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Verweisungen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderten Richtlinien als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21  
Aufhebung

Die Richtlinie 94/19/EG, geändert durch die Richtlinien nach Anhang IV, wird unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und der Zeitpunkte für die Anwendung der Richtlinien nach Anhang IV mit Wirkung vom [ein Tag nach dem Datum gemäß Artikel 20 Absatz 1] aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle in Anhang V.

Artikel 22  
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel [Liste der Artikel und Anhänge, die im Vergleich zur aufgehobenen Richtlinie unverändert bleiben] gelten ab dem [Tag nach der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 20 Absatz 1].

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates



<b>Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen</b>	
Einlagen bei (Name des Kreditinstituts einfügen) sind geschützt durch:	[Name des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen] <sup>1</sup>
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2</sup> [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] [Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil unseres Kreditinstituts [alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aggregiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] <sup>2</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>3</sup>
Erstattungsfrist bei Insolvenz eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>4</sup> [gegebenenfalls durch andere Frist ersetzen]
Währung der Erstattung:	Euro [gegebenenfalls durch andere Währung ersetzen]
Kontaktdaten:	[Kontaktdaten des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen (Adresse, Telefon, E-Mail usw.)]
Weitere Informationen:	[Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen]
Kenntnisnahme des Einlegers:	
<b>Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)</b>	
<p><b><sup>1</sup>Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges System</b></p> <p>[<i>Nur wenn zutreffend:</i>] Ihre Einlage wird von einem vertraglichen System gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] erstattet.</p> <p>[<i>Nur wenn zutreffend:</i>] Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Systems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] erstattet.</p> <p>[<i>Nur wenn zutreffend:</i>] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] erstattet.</p>	

[*Nur wenn zutreffend:*] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] vom Einlagensicherungssystem erstattet.

## **<sup>2</sup>Allgemeine Sicherungsobergrenze**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

[*Nur wenn zutreffend:*] Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

## **<sup>3</sup>Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

[*Nur wenn zutreffend:*] Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen [Fälle nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen] sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen].

## **<sup>4</sup>Erstattung [ist anzupassen]**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet]) spätestens innerhalb von [Erstattungsfrist nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen], ab dem [31. Dezember 2023] innerhalb von [7 Arbeitstagen] erstatten.

[Informationen zu Sofortauszahlung/Zwischenzahlung einfügen, falls der zu erstattende Betrag/die zu erstattenden Beträge nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen verfügbar sind.]

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen].

## **Weitere wichtige Informationen**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

## ANHANG IV

### TEIL A

#### **Aufgehobene Richtlinien einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 21)**

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme

Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist

### TEIL B

#### **Umsetzungsfristen (gemäß Artikel 21)**

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
94/19/EWG	1.7.1995
2009/14/EG	30.6.2009
2009/14/EG (Artikel 1 Nummer 3 Ziffer i Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1a und 3 und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/14/EG)	31.12.2010



**ANHANG V**  
**Entsprechungstabelle**

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2009/14/EG	Richtlinie 94/19/EWG
Artikel 1	–	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a		Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f		Artikel 1 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g		Artikel 1 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1		Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2		Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3		Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4		Artikel 5
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c		Artikel 2
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 1
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 10
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 2
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 5
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 6
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummern 3 und 4
Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe k		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Nummer 12
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a	
Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2009/14/EG	Richtlinie 94/19/EWG
Artikel 5 Absatz 6		Artikel 7 Absätze 4 und 5
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d	
Artikel 6 Absätze 1 bis 3		Artikel 8
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3		Artikel 10 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 4		Artikel 10 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1		Artikel 7 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 2		Artikel 11
Artikel 12 Absatz 1		Artikel 4 Absatz 1
Artikel 13		Artikel 6
Artikel 14 Absätze 1 bis 3	Artikel 1 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 4		Artikel 9 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 5		Artikel 9 Absatz 3
Artikel 15		Artikel 13
Artikel 16 bis 18	Artikel 1 Absatz 4	